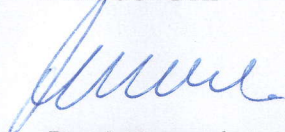


STATUTEN

Ski-Club Kandersteg (113)

Muri b. Bern, genehmigt am 1. September 2003 / kk

Swiss-Ski



Duri Bezzola
Präsident



René Vaudroz
Vizepräsident

ARTIKEL 1 **NAME UND SITZ**

- 1.1 Der Skiclub Kandersteg ist ein Verein nach schweizerischem Recht und untersteht den Bestimmungen von Artikel 60 ff. des ZGB.
- 1.2 Der Skiclub Kandersteg hat Sitz in Kandersteg.
- 1.3 Der Skiclub Kandersteg gehört mit allen seinen Mitgliedern Swiss-Ski und dem Regionalverband BOSV (Berner Oberländischer Skiverband) an.

ARTIKEL 2 **ZWECK UND ZIELE**

- 2.1 Der Skiclub Kandersteg bezweckt die Förderung und Pflege verschiedener Sparten des Schneesportes sowie die Kameradschaft und Geselligkeit. Der Skiclub Kandersteg ist sowohl politisch wie konfessionell neutral.
- 2.2 Neben dem alpinen und nordischen Skisport gehören auch die Bereiche Telemark und Snowboard zur Angebotspalette des Skiclubs Kandersteg.
- 2.3 Die Ziele des Skiclubs Kandersteg sind folgende:
- Förderung des Jugendskisports im Rahmen JO/J+S
 - Förderung von Athleten auf nationaler und internationaler Ebene
 - Organisation von Wettkämpfen und weiteren Schneesportanlässen
 - Förderung und Unterstützung des Rennsports
 - Organisation von geselligen Anlässen
 - Förderung und Unterstützung von Aus- und Weiterbildungen von Skiclub-Mitgliedern

ARTIKEL 3 **MITGLIEDSCHAFT UND BEITRÄGE****3.1** **Mitgliederkategorien****3.1.1** Mitglieder des Skiclubs Kandersteg sind:

- Junioren
- Senioren
- Veteranen
- Passivmitglieder
- Freimitglieder
- Club-Ehrenmitglieder
- Familienmitglieder

3.1.2 Club-Ehrenmitglieder sind keine Mitgliederkategorie von Swiss-Ski. Sie werden deshalb gegenüber Swiss-Ski administrativ entsprechend den Kriterien der Swiss-Ski-Statuten in die offiziellen Mitgliederkategorien von Swiss-Ski eingeteilt.

3.1.3 Der Jugendorganisation (JO) können Jugendliche gemäss den zulässigen Jahrgängen der FIS angehören. Sie haben kein Stimmrecht. Gegenüber Swiss-Ski sind sie nicht beitragspflichtig.

3.1.4 Junioren sind Clubmitglieder gemäss den zulässigen Jahrgängen der FIS, bis sie das 19. Altersjahr vollendet haben.

3.1.5 Senioren sind Clubmitglieder, die das 19. Altersjahr zurückgelegt haben und in keine andere Mitgliederkategorie fallen.

- 3.1.6 Veteranen sind Clubmitglieder, die dem Club während 25 Jahren als stimmberechtigtes Mitglied angehört haben. Sie werden vom Vorstand zum Swiss-Ski-Veteran ernannt und Swiss-Ski gemeldet.
- 3.1.7 Passivmitglieder sind Clubmitglieder, die das 19. Altersjahr zurückgelegt haben, jedoch im Club nicht stimmberechtigt sind. Passivmitglieder sind gegenüber dem Regionalverband BOSV und Swiss-Ski beitragspflichtig.
- 3.1.8 Freimitglieder sind Clubmitglieder, die dem Club während 40 Jahren als stimmberechtigtes Mitglied angehört haben. Sie werden vom Vorstand als Swiss-Ski-Freimitglieder vorgeschlagen und von Swiss-Ski ernannt. Gegenüber dem Skiclub Kandersteg, dem Regionalverband BOSV und Swiss-Ski sind sie nicht beitragspflichtig.
- 3.1.9 Club-Ehrenmitglieder sind Clubmitglieder, die sich um den Club besonders verdient gemacht haben. Sie werden von der Hauptversammlung auf Antrag des Vorstands ernannt.
- 3.10 Aufnahme von Clubmitgliedern**
- 3.10.1 In den Skiclub Kandersteg werden Damen und Herren aufgenommen gemäss den zulässigen Jahrgängen der FIS. Die Anmeldung erfolgt schriftlich beim Vorstand. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand unter Vorbehalt der Genehmigung durch die Hauptversammlung. Jedes Clubmitglied, wird durch seine Aufnahme gleichzeitig Mitglied bei Swiss-Ski und beim Regionalverband BOSV.
- 3.11 Wechsel der Mitgliedschaftskategorie**
- 3.11.1 Ein Antrag auf Wechsel der Mitgliedschaftskategorie innerhalb des Clubs muss dem Vorstand bis spätestens 3 Wochen vor der Hauptversammlung schriftlich eingereicht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die bisherige Mitgliedschaft für das kommende Vereinsjahr als erneuert.
- 3.12 Ausschluss von Clubmitgliedern**
- 3.12.1 Ein Mitglied, das seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Club trotz wiederholter Mahnung nicht nachkommt, oder das durch sein Verhalten dem Ansehen des Clubs in grober Weise geschadet hat, kann auf Antrag des Vorstands von der Hauptversammlung aus dem Club ausgeschlossen werden.
- 3.13 Ende der Mitgliedschaft**
- 3.13.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Tod eines Mitgliedes sowie durch Auflösung des Clubs.
- 3.13.2 Eine Austrittserklärung aus dem Club muss dem Vorstand bis spätestens 3 Wochen vor der jährlichen Hauptversammlung schriftlich eingereicht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Mitgliedschaft für das kommende Vereinsjahr als erneuert.
- 3.14 Mitgliederbeitrag**
- 3.14.1 Die Jahresbeiträge für alle Mitgliederkategorien des Skiclubs Kandersteg werden von der Hauptversammlung jährlich festgesetzt. Sie werden jeweils im Januar für das laufende Jahr erhoben. Der Clubbeitrag beträgt maximal CHF 100.00 pro Jahr.

- 3.14.2 Die Swiss-Ski-Jahresbeiträge der Clubmitglieder, die gegenüber Swiss-Ski administrativ entsprechend den Kriterien der Swiss-Ski-Statuten in die offiziellen Mitgliederkategorien eingeteilt sind, werden vom Club bezahlt.
- 3.14.3 Für die Verbindlichkeiten des Skiclubs Kandersteg haftet einzig das Clubvermögen. Jede persönliche Haftung der Clubmitglieder ist ausgeschlossen.
- 3.14.4 Für die Verbindlichkeiten von Swiss-Ski haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Jede Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

ARTIKEL 4 ORGANE DES SKICLUBS KANDERSTEG

4.1 Die Organe des Skiclubs Kandersteg sind:

- die Hauptversammlung
- der Vorstand
- die Rechnungsrevisoren

4.4 Die Hauptversammlung

4.2.1 Die Hauptversammlung ist das oberste Organ des Skiclubs Kandersteg. Sie findet jährlich jeweils im III. Quartal des Jahres als ordentliche Hauptversammlung statt. Die Einladung erfolgt 3 Wochen vor der Hauptversammlung.

4.2.2 Anträge von Mitgliedern oder Verbänden müssen mindestens 4 Wochen vor der Hauptversammlung eingereicht werden.

4.2.3 Die Hauptversammlung entscheidet über folgende Vereinsgeschäfte:

- Die Hauptversammlung wird vom Präsidenten geleitet, bei seiner Verhinderung durch den Vizepräsidenten
- An der Hauptversammlung können nur die auf der Traktandenliste aufgeführten Geschäfte abschliessend behandelt werden. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen, das vom Präsidenten und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- Wahl der Mitglieder der Vorstandes und der Revisoren
- Genehmigung des Jahresberichts, der Jahresrechnung, des Berichts der Rechnungsrevisoren
- Entlastung des Vorstandes
- Festsetzung der Jahresbeiträge für alle Mitgliederkategorien
- Genehmigung des Budgets
- Aufnahme und Ausschluss von Clubmitgliedern
- Beschlussfassung über Anträge von Mitgliedern, Verbänden
- Ernennung von Club-Ehrenmitgliedern
- Änderung der Statuten oder Anschluss an einen Verband
- Genehmigung von Reglementen
- Erledigung von Beschwerden gegenüber dem Vorstand
- Auflösung des Skiclubs

- 4.2.4 Die Hauptversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 10% oder 10 stimmberechtigte Mitglieder des Skiclubs Kandersteg anwesend sind. Ist eine statutengemäss einberufene Hauptversammlung nicht beschlussfähig, so muss sie innert Monatsfrist erneut einberufen werden. Diese Hauptversammlung ist in jedem Fall beschlussfähig, was auf der Einladung ausdrücklich zu vermerken ist.
- 4.2.5 Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten. Bei Stimmgleichheit fällt der Präsident den Stichentscheid.
- 4.2.6 Wahlen und Abstimmungen werden offen vorgenommen, sofern nicht geheime Durchführung verlangt und von der Hauptversammlung beschlossen wird.
- 4.2.7 Eine ausserordentliche Hauptversammlung kann vom Vorstand einberufen werden. Durch schriftlichen Antrag von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder wird der Vorstand dazu verpflichtet.
- 4.3 Der Vorstand**
- 4.3.1 Der Vorstand kann nach Bedarf weitere Clubversammlungen einberufen. Beschlussfassungen sind an solchen Clubversammlungen nicht möglich.
- 4.3.2 Der Vorstand des Skiclubs Kandersteg besteht aus mindestens 4 Mitgliedern, wobei folgende Funktionen fest zugeteilt werden:
- Präsident
 - Vizepräsident
 - Sekretär
 - Kassier
- 4.3.3 Im Übrigen konstituiert sich der Vorstand selber.
- 4.3.4 Die Mitglieder des Vorstands werden von der Hauptversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Bei Ersatzwahlen wird das neue Vorstandsmitglied für den Rest der ordentlichen Amtsdauer gewählt.
- 4.3.5 Die Wiederwahl ist zulässig; eine Amtszeitbeschränkung gibt es nicht.
- 4.3.6 Der Vorstand ist beschlussfähig bei Anwesenheit von mindestens 4 Vorstandsmitgliedern.
- 4.3.7 Dem Vorstand obliegt die Führung des Skiclubs Kandersteg. Er verfügt über sämtliche Entscheidungskompetenzen des Clubs, die nicht ausdrücklich einem anderen Organ zugewiesen sind. Er besorgt die laufenden Geschäfte des Clubs.
- 4.3.8 Der Vorstand vertritt den Club nach aussen. Er zeichnet durch die Unterschrift des Präsidenten und eines weiteren Vorstandsmitglieds.
- 4.3.9 Der Vorstand verfügt über die Ausgabenkompetenz im Rahmen des von der Hauptversammlung genehmigten Budgets. Verpflichtungen über den Rahmen des Budgets hinaus darf er nur mit Genehmigung der Hauptversammlung eingehen. In dringenden und begründeten Fällen kann diese auch nachträglich erfolgen.

4.4 Die Rechnungsrevisoren

- 4.4.1 Die zwei Rechnungsrevisoren werden jeweils für eine Amtsdauer von 2 Jahren von der Hauptversammlung gewählt. Sie können für eine Periode wiedergewählt werden.
- 4.4.2 Den Rechnungsrevisoren obliegt die Kontrolle der Rechnungsführung des Vorstands und die schriftliche Berichterstattung an die Hauptversammlung.

ARTIKEL 5 VERSCHIEDENES

- 5.1 Das Rechnungsjahr des Skiclubs Kandersteg dauert vom 1. Mai bis 30. April.
- 5.2 Eine Statutenänderung kann nur mit Zweidrittelsmehrheit der an der Hauptversammlung anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- 5.3 Eine Auflösung des Skiclubs Kandersteg erfolgt auf dem Weg der Statutenänderung. Solange sich zehn stimmberechtigte Mitglieder zur Weiterführung des Clubs bereit erklären, kann der Skiclub Kandersteg nicht aufgelöst werden.
- 5.4 Im Falle der Auflösung des Clubs wird das Vereinsvermögen nach Bezahlung aller Verbindlichkeiten beim Regionalverband BOSV zur treuhänderischen Verwaltung hinterlegt. Das Vermögen ist einem neuen ortsansässigen Skiclub zur Verfügung zustellen. Wird innerhalb von 10 Jahren nach Auflösung kein neuer Skiclub gegründet, geht das Vermögen als Schenkung an die Gemeinde Kandersteg zur Förderung des Sports in der Gemeinde, insbesondere des Jugendskisports.
- 5.5 Diese Statuten wurden an der Hauptversammlung des Skiclubs Kandersteg vom 18.10.02 beschlossen. Sie treten nach Genehmigung durch Swiss-Ski in Kraft.

Kandersteg,

Skiclub Kandersteg

Der Präsident



Ruedi Grossen

Der Vizepräsident

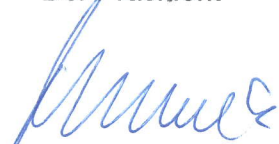


Philippe Hari

Swiss-Ski hat die vorliegenden Statuten genehmigt:

Muri,

Der Präsident



Duri Bezzola

Der Vizepräsident



René Vaudroz